

Wählergruppe „Einigkeit“

Jesenwang-Pfaffenhofen e.V.



PARTEIFREI - BÜRGERNAH – UNABHÄNGIG

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Wählergruppe „Einigkeit“ Jesenwang-Pfaffenhofen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Jesenwang mit Ortsteil Pfaffenhofen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, die Mandatsträger zu unterstützen und die Bürger zu informieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 16. vollendetem Lebensjahr werden, die keiner anderen Wählergruppe oder Partei angehört, die in der Gemeinde einen Ortsverband unterhält und /oder Mandatsträger im Gemeinderat stellt. Um sich als Kandidatin/Kandidat zum Gemeinderat auf der Liste der Wählergruppe Einigkeit aufstellen zu lassen, ist die Mitgliedschaft im Verein nicht notwendige Voraussetzung und verpflichtend. Auch für die Teilnahme an Aufstellungsversammlungen zur Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl des Bürgermeisters und/oder des Gemeinderats ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich; alle Anhänger der Wählergruppe "Einigkeit" können an ihren Aufstellungsversammlungen teilnehmen.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Ausschluss.

(4) Der Ausschluss kann erklärt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder sich ein Mitglied grob satzungswidrig verhält.

(5) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € / Jahr.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Wenigstens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, wozu der Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einlädt. Mit jeder Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Abweichend hiervon sind zu Aufstellungsversammlungen zur Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl des Bürgermeisters und/oder des Gemeinderats die Mitglieder persönlich und die übrigen Anhänger der Wählergruppe "Einigkeit" öffentlich zu laden; in der Aufstellungsversammlung ist jeder anwesende Teilnehmer stimmberechtigt, wenn er wahlberechtigt im Sinne des Kommunalwahlrechts ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre den Vorstand und zwei Kassenrevisoren. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat berät die Vorstandschaft
- (2) Dem Beirat gehören die gewählten Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder des Vereins an. Der Vorstand kann auch ehemalige Mandatsträger und andere Mitglieder des Vereins in den Beirat berufen.

§ 9 Vertretung des Vereins nach außen

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

§ 10 Sonstiges

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für rechtsfähige Vereine sinngemäß anzuwenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Freundeskreis St.Willibald e.V. Jesenwang und den TSV Jesenwang e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2013

Jesenwang 07.11.2013